

Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

(Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften vom 23. Mai 2013, GVBl. S. 207. Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wurde zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015, GVBl. S.366)

Stand: 10. April 2017

Allgemeine Fragen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)	3
1. Was ist das HessKiföG?	3
2. Welche bisherigen Rechtsgrundlagen "gehen" im HessKiföG "auf"?	3
3. Wie wird das HessKiföG finanziert?	3
Fragen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung	3
4. Wie stellt sich die Förderung der Kindertageseinrichtungen dar? Welche Pauschalen gibt es?	3
5. Wer bekommt die Förderung für Tageseinrichtungen für Kinder?	4
6. Wie wird die Kindertagespflege gefördert?	4
7. Welchen Umfang muss die Grundqualifizierung der Tagespflegeperson für die Gewährung der Landesförderung haben?	5
8. Wie ist es mit der Landesförderung für die Freistellung des 3. Kindergartenjahres?	5
9. Warum wurde der Stichtag 1.3. gewählt und nicht der Start des Kindergartenjahres (1.8.)? Warum gibt es nur einen Förderstichtag?	5
10. Wird die Betreuung von Schulkindern gefördert?	5
11. U3-Anschubförderung	6
12. Antragsfristen und Bewilligungsbehörde	6
Fragen zu den Mindeststandards für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder - Personeller Mindestbedarf und Gruppengröße	6
13. Wie berechnet man den gesetzlich erforderlichen Mindestpersonalbedarf?	6
14. Gibt es mit dem HessKiföG gesetzliche Vorgaben für die Berechnung von Zeiten für Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit?	7
15. Wie ist die Regelung im § 25c Abs. 4 HKJGB zu verstehen? Reicht es aus, wenn nur eine Fachkraft in der Tageseinrichtung arbeitet?	7
16. Wann/wie oft ist die Personalberechnung durchzuführen?	8
17. Sind aufgrund des wechselnden Mindestpersonalbedarfs befristete Verträge notwendig?	8
18. Wie müssen Änderungen in AÜ-Gruppen berücksichtigt werden (Kinder werden älter)?	8
19. Muss ein Kind mit seinem dritten Geburtstag eine Krippe verlassen?	8
20. Können in eine Kindergartengruppe auch Kinder unter drei Jahren oder im Schulalter aufgenommen werden?	8
21. Dürfen nach HessKiföG in Hortgruppen max. 25 Kinder betreut werden?	9
22. Wie sieht es mit den Öffnungszeiten aus?	9
23. Wie sind die Gruppengrößen?	9



24. Was ist zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen?	9
25. Was ist mit Kindern mit einer Behinderung? Bleibt es bei der Regelung zur Gruppenverkleinerung für Ü3-Kinder?.....	10
Fragen zur Qualifikation des Personals	10
26. Wer kann in einer Kindertageseinrichtung als Fachkraft arbeiten?	10
27. Welche Lehrerinnen und Lehrer können als Fachkräfte eingesetzt werden?	10
28. Was sind berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse im Sinne von § 25 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 HKJGB?	10
29. Welche im Ausland erworbenen Ausbildungen und Abschlüsse werden im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 HKJGB anerkannt?.....	11
30. Kann auch eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein Heilerziehungspfleger als Fachkraft in einer Kita eingesetzt werden?	11
31. Was ist eine einschlägige berufsbegleitende Ausbildung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB?1‘	
32. Darf ein Schreiner, der sich berufsbegleitend zum Erzieher ausbildet, als Fachkraft mit der Mitarbeit in einer altersübergreifenden Gruppe betraut werden? Darf eine Pädagogikstudentin, die neben ihrem Studium an 2 Nachmittagen in der Woche in einer Hortgruppe arbeitet, als Fachkraft zur Mitarbeit in den Fachkraftschlüssel nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB einbezogen werden?	11
33. Was ist eine einschlägige Berufserfahrung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB?	12
34. Kann eine Gärtnerin, die bereits seit zwei Jahren in einem Naturkindergarten als zusätzliche Mitarbeiterin beschäftigt ist, jetzt als Fachkraft mit der Mitarbeit in der Kindergartengruppe betraut werden, wenn sie sich verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin aufzunehmen?	12
35. Können Teilnehmende an dem ESF-Bundesmodellprogramm "Quereinstieg - Männer und Frauen in Kitas" bzw. der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in (PiA) auf den personellen Mindestbedarf angerechnet werden?	12
36. Kann eine „staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ als Fachkraft nach § 25b Abs. 2 Satz 2 HKJGB eingesetzt werden?	13
37. Auf welche Personen trifft die Stichtag-Regelung nach § 25b Abs. 3 HKJGB zu?	13
Fragen zum Betriebserlaubnisverfahren	14
38. In welchen Fällen ist nach dem Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes am 1. Januar 2014 eine neue Betriebserlaubnis erforderlich?	14
39. Wie erfolgt der Kostenausgleich zwischen den Kommunen?	14

Allgemeine Fragen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

1. Was ist das HessKiföG?

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) – wurden die Regelungen der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gebündelt und mit weitgehend einheitlicher Fördersystematik in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgenommen. Zudem wurden die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in veränderter Form in das HKJGB aufgenommen. Ziel der Neuregelung ist es, den Trägern mehr Gestaltungsspielräume bei der Organisation des Kita-Alltags einzuräumen. Das Gesetz ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten.

2. Welche bisherigen Rechtsgrundlagen „gehen“ im HessKiföG „auf“?

- Die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (MVO),
- die Grundsätze zur Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten,
- teilweise die Fach- und Fördergrundsätze zur „Offensive für Kinderbetreuung“.

3. Wie wird das HessKiföG finanziert?

Für das HessKiföG werden im Haushalt des Landes Hessen jährlich im Durchschnitt 434,5 Millionen Euro bereitgestellt.

Fragen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung

4. Wie stellt sich die Förderung der Kindertageseinrichtungen dar? Welche Pauschalen gibt es?

Mit dem HessKiföG richtet sich die Förderung (§ 32 HKJGB) nach der Anzahl der betreuten Kinder in der Einrichtung zu einem bestimmten Stichtag (1. März des Jahres). Die Träger erhalten eine nach Alter und Betreuungsumfang der Kinder differenzierte jährliche Grundpauschale. Hinzu kommen spezielle weitere jährliche Pauschalen. Folgende Pauschalen werden gewährt:

Grundpauschale

Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	25-35 h	> 35 h
Grundpauschale U3	2.070 €	3.100 €	4.130 €
Grundpauschale Kiga kommunale Träger	330 €	440 €	580 €
Grundpauschale Kiga freie Träger	500 €	660 €	880 €
Für Schulkinder in altersübergreifenden Gruppen:			
Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	25-35 h	> 35 h
Grundpauschale Schulkinder kommunale Träger	280 €	380 €	500 €
Grundpauschale Schulkinder freie Träger	420 €	570 €	750 €

Qualitätspauschale

Mit der Qualitätspauschale wird die Arbeit der Kindertageseinrichtungen gestützt, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) arbeiten. Voraussetzung ist, dass sich das pädagogische Konzept am BEP orientiert und darüber hinaus entweder mindestens eine Fachkraft an Fortbildungen hierzu teilgenommen hat oder die Einrichtung von einer qualifizierten Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten wird. Es gilt das Erklärungsprinzip. Die Höhe der Pauschale beträgt 100 Euro pro betreutes Kind, in einer Krippen-, Kindergarten- oder altersübergreifenden Gruppe.

Schwerpunkt-Kitas

Um Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus einkommensschwachen Familien zu fördern, gibt es eine zusätzliche Unterstützung für Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern dieser Zielgruppe. Voraussetzung ist, dass mindestens 22 Prozent der betreuten Kinder aus Familien kommen, in denen vorwiegend kein Deutsch gesprochen wird oder für die die Kostenbeiträge teilweise oder ganz übernommen werden (nach § 90 Abs.3 SGB VIII). Die Pauschale beträgt 390 Euro für jedes betreute Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt. Mit diesen Mitteln sollen die Sprachkompetenz, aber auch die Gesundheit und die sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder gefördert werden.

Kinder mit Behinderung

Damit die bisherigen guten Qualitätsstandards durch die neue „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ beibehalten werden können, erfolgte im Jahr 2015 eine gesetzliche Erhöhung der Förderpauschale für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Für jedes Kind mit einer Behinderung bis zum Schuleintritt, für das der Sozialhilfeträger die Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder gewährt hat, erhält der Träger eine Pauschale in Höhe von 2.340 Euro. Zuzüglich wird ein Betrag gewährt dessen Höhe sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes mit Behinderung ergibt:

- 1.200 Euro bei bis zu 25 Stunden
- 1.680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden
- 2.160 Euro bei mehr als 35 Stunden

Kleinkita-Pauschale

Um kleine Kindertageseinrichtungen, deren Anzahl der aufgenommenen Kinder die Größe einer Gruppe nicht überschreitet, zu stärken und zu erhalten, bekommt der Träger eine Pauschale von 5.500 Euro pro Einrichtung. Hierdurch soll vor allem die flächendeckende Betreuung im ländlichen Raum sichergestellt werden.

5. Wer bekommt die Förderung für Tageseinrichtungen für Kinder?

Die Förderung wird an öffentliche, freigemeinnützige und sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen, gewährt. Die Kindertageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Die Kommunen werden über die Höhe der Landesförderung an die Träger informiert.

6. Wie wird die Kindertagespflege gefördert?

Für die Förderung der Kindertagespflege (§ 32a HKJGB) werden jährliche Pauschalen pro Kind in Abhängigkeit vom Alter und des Betreuungsumfangs der Kinder an die Jugendämter gezahlt. Diese leiten die Mittel dann an die Tagespflegeperson weiter. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis und die nötige Qualifikation verfügt.



Betreuungszeit in h/Woche	0 – 25 h	25 – 35 h	> 35 h
Pro-Kind-Pauschale U3	1.200 €	2.400 €	3.000 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter	160 €	190 €	220 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder	140 €	160 €	190 €

7. Welchen Umfang muss die Grundqualifizierung der Tagespflegeperson für die Gewährung der Landesförderung haben?

Bisher musste zur Gewährung der Landesförderung grundsätzlich eine Grundqualifizierung der Tagespflegeperson im Umfang von mind. 100 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Seit dem 1.1.2016 sind mind. 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum oder einem gleichwertigen Angebot für die Grundqualifizierung nachzuweisen. Das Jugendamt kann absolvierte Aufbauqualifizierungen oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse auf die erforderliche Grundqualifizierung anrechnen. Ein Bestandsschutz gilt für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 bereits 6 Jahre als Tagespflegeperson tätig sind: für sie gilt das Erfordernis der erhöhten Grundqualifizierung als erfüllt.

8. Wie ist es mit der Landesförderung für die Freistellung des 3. Kindergartenjahres?

Die Landesförderung zur Freistellung vom Kindergartenbeitrag für das 3. Kindergartenjahr bleibt unverändert. Sie ist in § 32c HKJGB geregelt.

9. Warum wurde der Stichtag 1.3. gewählt und nicht der Start des Kindergartenjahres (1.8.)? Warum gibt es nur einen Förderstichtag?

Bei diesem Stichtag (1.3.) handelt es sich auch um den Erhebungsstichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Dieser wurde für die Statistik festgelegt, da davon ausgegangen wird, dass die Tageseinrichtungen zu diesem Zeitpunkt gut gefüllt sind. Es liegt somit für die Berechnung der Förderhöhe ein Stichtag zugrunde, an dem viele Kinder betreut werden mit der Folge, dass sich dies positiv auf die Förderhöhe auswirkt. Da der 1.3. somit sowohl für die Statistik als auch für die Landesförderung maßgeblich ist, wird zusätzlicher Erhebungsaufwand für die Träger vermieden. Mit Bezug auf diesen Stichtag wird für die einzelnen betreuten Kinder eine Jahrespauschale gewährt, diese bleibt auch dann erhalten, wenn sich die Verhältnisse nach dem 1.3. ändern (z.B. das Kindergartenkind in die Schule kommt oder das U3 Kind drei Jahre alt wird). Durch diese Ausgestaltung als pauschale Landesförderung wird im Gegensatz zu einem 2. Stichtag oder sogar zu einer monatlichen Spitzabrechnung erheblicher Verwaltungsaufwand für die Träger vermieden.

10. Wird die Betreuung von Schulkindern gefördert?

Die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VII wird unter bestimmten Bedingungen gefördert:

- Schulkinder in altersübergreifenden Gruppen werden im Rahmen der Betriebskostenförderung mit der Grundpauschale, BEP-Pauschale und Schwerpunktkita-Pauschale gefördert (§ 32 HKJGB).

- Schulkinder in Kinderhorten/Hortgruppen werden (nur) mit einer Schwerpunktkita-Pauschale gefördert.
- Kinderhorte, die bereits im Haushaltsjahr 2005 nach der Offensive für Kinderbetreuung gefördert worden sind, werden im Wege der Bestandsschutzförderung weiterhin gefördert (Fach- und Fördergrundsätze zur Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung vom 10. Dezember 2013, StAnz. 52/2013 S. 1602).

11. U3-Anschubförderung

Für Kindertageseinrichtungen, die nach dem 1. März eines Jahres und damit nach dem regulären Förderstichtag der Landesförderung in Betrieb genommen werden oder in denen zusätzliche U3-Betreuungskapazitäten in neuen Gruppen oder durch Umwandlung von Gruppen nach diesem Termin geschaffen werden und in denen in der Folge zusätzliche U3-Kinder betreut werden, wird die Möglichkeit eröffnet, die U3-Anschubförderung zu beantragen, um etwaigen anfänglichen Liquiditätsengpässen bei den Betriebskosten zu begegnen. Auf diese Weise wird seitens des Landes sichergestellt, dass neugeschaffene U3-Betreuungskapazitäten zeitnah nach ihrer Entstehung U3-Kinder aufnehmen und damit für Eltern zur Erfüllung des U3-Rechtsanspruches zur Verfügung stehen.

Die Förderung beträgt einmalig 1.200 Euro für jedes Kind unter drei Jahren, das am 15. September des Förderjahres in einer Kindertageseinrichtung, die die Voraussetzungen nach der Förderrichtlinie erfüllt, zusätzlich betreut wird, sofern gegenüber dem 1. März (als Stichtag der regulären Betriebskostenförderung) mindestens 4 zusätzliche U3-Kinder in der Einrichtung betreut werden.

Um den nach wie vor stattfindenden U3-Ausbau weiterhin zu unterstützen wurde die U3-Anschubförderung bis zum Jahre 2017 verlängert (vgl. Richtlinie vom 4. Dezember 2015 StAnz. 52/2015 S. 1399).

12. Antragsfristen und Bewilligungsbehörde

Die zuständige Bewilligungsbehörde für die Landesförderung der Kindertagesbetreuung ist das Regierungspräsidium Kassel (im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de). Dieses informiert über weitere Details zur Landesförderung. Hier finden Sie auch eine Übersicht zu den Antragsfristen.

Nähere Informationen zur **Landesförderung** geben die „Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung“ [>>Download](#)

Fragen zu den Mindeststandards für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder - Personeller Mindestbedarf und Gruppengröße

13. Wie berechnet man den gesetzlich erforderlichen Mindestpersonalbedarf?

Der Fachkraftbedarf (§ 25c HKJGB) einer Tageseinrichtung berechnet sich pro vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenem Kind nach Alter und Betreuungsumfang.



Grundlage der Berechnung sind der Fachkraftfaktor und der Betreuungsmittelwert. Zuzüglich zu dem kindbezogen errechneten Bedarf sind 15 Prozent für Ausfallzeiten für Krankheit, Urlaub und Fortbildung vorzuhalten.

Der Mindestfachkraftbedarf pro aufgenommenem Kind errechnet sich danach wie folgt:

<p>Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert</p> <p>+ 15% Ausfallzeit</p> <p>= personeller Mindestbedarf pro Kind pro Woche</p>

Fachkraftfaktoren:

- 0-3 Jahre: 0,2
- 3 Jahre bis Schuleintritt: 0,07
- ab Schuleintritt: 0,06

Betreuungsmittelwerte:

- bis zu 25 Std.: 22,5 Std.
- mehr als 25 bis zu 35 Std.: 30 Std.
- mehr als 35 bis unter 45 Std.: 42,5 Std.
- 45 Std. und mehr: 50 Std.

Der Mindestfachkraftbedarf der Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der Fachkraftbedarfe der einzelnen Kinder.

Ziel der Umstellung von der bisherigen gruppenbezogenen Personalberechnung auf die kindbezogene Berechnung ist es, den Trägern einen bedarfsgerechten Einsatz ihres Personals zu ermöglichen. Die Fachkraft-Kind-Relation und damit die Fachkraftfaktoren sind das Ergebnis der Umrechnung der in der vormals gültigen MVO geregelten Personalvorgaben auf das einzelne Kind.

14. Gibt es mit dem HessKiföG gesetzliche Vorgaben für die Berechnung von Zeiten für Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit?

Das HessKiföG verzichtet wie schon die Mindestverordnungen von 2001 und 2008 auf die Vorgabe von Zeitkontingenten für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe. Sowohl die zusätzlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit (dies sind u.a. Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit; für Teamsitzungen; die konzeptionelle Arbeit; die Qualitätsentwicklung; die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern; die Kooperation mit Grundschulen und anderen Institutionen) als auch für Leitungstätigkeiten sind von den Einrichtungsträgern eigenständig zu regeln. Mit der Regelung in § 25a Satz 2 HKJGB wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass der Träger einer Tageseinrichtung neben dem Auftrag, das Kindeswohl zu gewährleisten, hierfür gelten die Mindeststandards, den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 26 HKJGB umzusetzen hat.

15. Wie ist die Regelung im § 25c Abs. 4 HKJGB zu verstehen? Reicht es aus, wenn nur eine Fachkraft in der Tageseinrichtung arbeitet?

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine Auffangregelung. Grundsätzlich bestimmt sich der personelle Mindestbedarf in der jeweiligen Kindertageseinrichtung kindbezogen nach § 25 Abs. 1 bis 3 HKJGB. Für den Ausnahmefall, dass die kindbezogene Berechnung die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung nicht abdeckt (denkbar bei kleiner Tageseinrichtung mit wenigen Kindern), regelt § 25c Abs. 4 HKJGB, dass dennoch stets mindestens eine Fachkraft in der



Tageseinrichtung anwesend ist, solange diese geöffnet hat. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht muss der Träger darüber hinaus in eigener Verantwortung sicherstellen, hiernach ist zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht neben einer Fachkraft mindestens die Anwesenheit einer zweiten Aufsichtsperson in der Tageseinrichtung erforderlich.

16. Wann/wie oft ist die Personalberechnung durchzuführen?

In Bezug auf den gesetzlich festgeschriebenen personellen Mindestbedarf in einer Tageseinrichtung für Kinder gilt, dass dieser zur Sicherung des Kindeswohls zu jedem Zeitpunkt (und nicht nur zu einem bestimmten Stichtag!) einzuhalten ist und nicht unterschritten werden darf. Der Träger einer Tageseinrichtung ist wie bisher gehalten, seinen Betrieb diesen Mindestvorgaben entsprechend **vorausschauend langfristig für das gesamte Kindergartenjahr** zu planen. Entsprechende Grundlagen für eine Planungssicherheit bietet die konkrete Auswertung von Anmeldungen, Wartelisten, Betreuungsverträgen, der kommunalen Bedarfsplanung nach § 30 Abs. 1 SGB VIII und von anderen Materialien, wie z.B. Elternbefragungen.

17. Sind aufgrund des wechselnden Mindestpersonalbedarfs befristete Verträge notwendig?

Nein, die personelle Ausstattung einer Tageseinrichtung für Kinder geht i.d.R. über den gesetzlich erforderlichen personellen Mindestbedarf hinaus. So werden z.B. durch den Träger höhere Standards für die Umsetzung seines Bildungs- und Erziehungsauftrages vorgehalten. Sollte sich ein Träger lediglich an den Mindeststandards orientieren, so muss er gleichwohl das Personal vorausschauend über das ganze Jahr verteilt und unter Berücksichtigung der maximalen Auslastung der Einrichtung planen. Ggf. können Trägerverbände oder einrichtungsübergreifende Personalpools eine Option bilden, um Personal langfristig zu binden.

18. Wie müssen Änderungen in AÜ-Gruppen berücksichtigt werden (Kinder werden älter)?

Grundsätzlich sind sowohl die Vorgaben zum personellen Mindestbedarf als auch die Mindeststandards zur Gruppengröße und Qualifikation der Fachkräfte zur Gewährleistung des Kindeswohls stets einzuhalten. Der Träger einer Tageseinrichtung ist daher gehalten, seinen Betrieb diesen Mindestanforderungen entsprechend für das gesamte Kindergartenjahr zu planen und Schwankungen im Personalbedarf sowie in der Gruppenbelegung vorausschauend zu berücksichtigen.

19. Muss ein Kind mit seinem dritten Geburtstag eine Krippe verlassen?

In der Betriebserlaubnis wird gestattet, dass Kinder auch nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Wechsel in den Kindergarten in der Krippe verbleiben können, längstens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (i.d.R. 1. August oder 1. September des Jahres).

20. Können in eine Kindergartengruppe auch Kinder unter drei Jahren oder im Schulalter aufgenommen werden?

Entsprechend der langjährigen Praxis können einzelne zweijährige Kinder oder Schulkinder in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden, auch wenn die Betriebserlaubnis nur eine Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt vorsieht. Hierfür ist ein begründeter Antrag des Trägers der Tageseinrichtung an das örtliche Jugendamt erforderlich, das dann die Einzelheiten mit dem Träger vereinbart und eine entsprechende Genehmigung ausstellt. Zeichnet sich ab, dass sich solche Einzelfälle häufen, ist eine Änderung der Betriebserlaubnis im üblichen Verfahrensweg zu prüfen.



Darüber hinaus kann ein Kind zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden. Eine Einzelgenehmigung des Jugendamtes ist hierfür nicht erforderlich.

21. Dürfen nach HessKiföG in Hortgruppen max. 25 Kinder betreut werden?

Ja, in Hortgruppen dürfen seit Januar 2014 bis zu 25 Kinder in der Gruppe aufgenommen werden. Kinder im Schulalter fallen unter die Bestimmungen des § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB, sie sind mit dem Faktor 1 und damit mit dem gleichen Faktor wie die Kinder im Kindergartenalter zu berechnen.

22. Wie sieht es mit den Öffnungszeiten aus?

Im HessKiföG werden keine Öffnungszeiten festgelegt.

Das Gesetz regelt lediglich den Weg, wie der Mindestfachkraftbedarf einer Kindertageseinrichtung zu berechnen ist. Hierbei sind die Betreuungsmittelwerte ein Berechnungsfaktor. Betreuungsmittelwerte sind rechnerisch gebildete Mittelwerte der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeiten der Kinder in einer Kindertageseinrichtung. Beispielsweise beträgt der Betreuungsmittelwert für Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis 35 Stunden die Woche 30 Stunden.

Das Gesetz regelt vier Betreuungsmittelwerte (§ 25c Abs. 2 HKJGB). Für Kinder, die 45 Stunden und mehr betreut werden, wurde ein Mittelwert von 50 Stunden festgelegt, um auch langen Betreuungszeiten Rechnung tragen zu können.

Hinsichtlich des konkreten Betriebes entscheidet jeder Träger selbständig im Rahmen seiner Organisationshoheit über die Frage der Öffnungszeiten, über die Besetzung der Stellen (Vollzeit, Teilzeit), wie auch über den konkreten Einsatz des Personals (Dienstplan). Grundsätzlich obliegt es der Planung und Organisation des einzelnen Trägers, wie er die Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung entlang der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder anhand des Bedarfes vor Ort ausrichtet.

23. Wie sind die Gruppengrößen?

Hinsichtlich der Gruppengrößen werden Mindestvorgaben im Gesetz geregelt (§ 25d HKJGB). Prinzipiell gilt eine rechnerische Größe von maximal 25 Kindern pro Gruppe. Diese reduziert sich bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, je nachdem, ob es sich um ein Kind bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (um 2,5) oder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr (um 1,5) handelt. Bei Krippengruppen wird die Gruppengröße gesetzlich auf maximal 12 Kinder festgeschrieben.

24. Was ist zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen?

Bei der Errechnung des personellen Mindestbedarfs gelten Kinder, die sich einen Platz teilen, als ein Kind. Als Fachkraftfaktor ist der für das jüngere Kind geltende Fachkraftfaktor maßgebend. Die zugrunde zu legende Betreuungszeit ergibt sich aus der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder (darf aber 50 Stunden nicht überschreiten). Die Summe wird dem zugehörigen Betreuungsmittelwert zugeordnet (§ 25c Abs. 2 Satz 4 HKJGB). Überschreitet die Summe der Betreuungszeiten der Kinder 50 Stunden, muss für die Berechnung des personellen Bedarfs hingegen eine Einzelbetrachtung der Kinder vorgenommen werden.

25. Was ist mit Kindern mit einer Behinderung? Bleibt es bei der Regelung zur Gruppenverkleinerung für Ü3-Kinder?

Die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen in den §§ 25a ff HKJGB treffen nach wie vor keine Sonderregelungen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Diese Regelung erfolgt in der sog. „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 1. August 2014. Diese Vereinbarung löst die sog. „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ aus dem Jahre 1999 ab. Die Vereinbarung ist, wie zuvor die Rahmenvereinbarung, ein Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Die Vereinbarung zur Integration stellt sicher, dass jedem Kind mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine wohnortnahe Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung muss der Träger der Einrichtung die jeweilig maximal zulässige Gruppengröße reduzieren und zusätzliche Fachkraftstunden bereitstellen. Dafür erhält der Träger vom örtlichen Sozialhilfeträger ein Entgelt und vom Land Hessen eine gesonderte Förderpauschale.

Fragen zur Qualifikation des Personals

26. Wer kann in einer Kindertageseinrichtung als Fachkraft arbeiten?

Das HessKiföG hat den Fachkraftkatalog der vormals gültigen MVO übernommen. Personen aus anderen Berufen können zusätzlich zu dem vorhandenen pädagogischen Fachpersonal in den Kindertagesstätten mitarbeiten; sie können nicht auf den Mindestfachkraftbedarf in einer Einrichtung angerechnet werden.

27. Welche Lehrerinnen und Lehrer können als Fachkräfte eingesetzt werden?

Das HKJGB regelt in § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 abschließend den Einsatz von Lehrkräften in Kindertageseinrichtungen. Erforderlich ist danach die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen oder Förderschulen. Die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes setzt das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung voraus. Weitere Lehrämter sind nicht zugelassen.

28. Was sind berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse im Sinne von § 25 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 HKJGB?

Die Regelung in § 25 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 HKJGB ist vor allem bedeutsam im Hinblick auf gestufte Abschlüsse (Bachelor / Master), die hinsichtlich der Inhalte den Abschlüssen in § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 9 entsprechen.

Als berufsqualifizierender Hochschulabschluss im allgemeinpädagogischen und frühpädagogischen Bereich, kommt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Hauptfach Pädagogik oder Erziehungswissenschaften in Betracht. Dazu zählt auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Erwerb des akademischen Grads Magister Artium (M.A.), sofern Pädagogik oder Erziehungswissenschaften im Hauptfach studiert wurde.

Als Hochschulabschluss im sozialpflegerischen Bereich kommen entsprechend gestufte Abschlüsse auf dem Gebiet der Heilpädagogik in Betracht.

Abschlüsse wie Kunst-, Musik-, Theater- oder Religionspädagogik bzw. Abschlüsse in anderen

pädagogischen Teilbereichen stellen keine Hochschulabschlüsse im allgemein- oder frühpädagogischen Bereich dar.

29. Welche im Ausland erworbenen Ausbildungen und Abschlüsse werden im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 HKJGB anerkannt?

In der Regel handelt es sich in diesem Paragraf um im Ausland erworbene Berufsabschlüsse oder erzieherische Abschlüsse in der ehemaligen DDR. Für die **Prüfung der Gleichwertigkeit, der Gleichstellung oder der Anerkennung einer Ausbildung im In- und Ausland mit den Ausbildungen** nach § 25b Abs. 1 HKJGB wird auf die Erläuterungen in der Anlage verwiesen. https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/adressen_pruefung_der_gleichwertigkeit_2017_03_b.pdf

Die Anerkennung als Fachkraft im Sinne von § 25b Abs. 1 HKJGB soll **vor der Einstellung** erfolgen.

Personen, die im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation eine **Ausgleichsmaßnahme** in einer Kindertageseinrichtung absolvieren, können in Analogie zu § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HKJGB i.V.m. § 25c Abs. 3 HKJGB mit bis zu 50 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf angerechnet werden.

30. Kann auch eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein Heilerziehungspfleger als Fachkraft in einer Kita eingesetzt werden?

Dass HessKiföG sieht in § 25b Abs. 1 Satz 2 vor, dass in Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, **staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger** als Fachkräfte eingesetzt und mit der Leitung betraut werden können. **Maßgeblich ist, dass bei der Einstellung von Personen mit diesem Ausbildungsabschluss tatsächlich mindestens ein Kind mit Behinderung in der Einrichtung aufgenommen ist.** Das HessKiföG trifft keine Regelung hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle des Ausscheidens des Kindes mit Behinderung aus der Einrichtung. Die Fortsetzung der Weiterbeschäftigung liegt in der eigenverantwortlichen Entscheidung des Trägers.

31. Was ist eine einschlägige berufsbegleitende Ausbildung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB?

Unter „**einschlägige berufsbegleitende Ausbildungen**“ fallen Ausbildungs- bzw. Studiengänge zu Berufen nach § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 12 und Nr. 14 HKJGB. Der hier erfasste Personenkreis befindet sich bereits in einer entsprechenden berufsbegleitenden Ausbildung bzw. Studium. Dies umfasst insbesondere Teilzeitformen der Fachschule für Sozialwesen sowie berufsbegleitende Angebote der Fachhochschulen und Universitäten.

32. Darf ein Schreiner, der sich berufsbegleitend zum Erzieher ausbildet, als Fachkraft mit der Mitarbeit in einer altersübergreifenden Gruppe betraut werden? Darf eine Pädagogikstudentin, die neben ihrem Studium an 2 Nachmittagen in der Woche in einer Hortgruppe arbeitet, als Fachkraft zur Mitarbeit in den Fachkraftschlüssel nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB einbezogen werden?

Ja, beide dürfen befristet bis zur Vorlage der jeweiligen Prüfungsergebnisse als Fachkräfte mit der Mitarbeit in der Gruppe betraut werden. Nach ihrer Prüfung sind beide Fachkräfte nach § 25b Abs. 1 HKJGB und können entsprechend weiterbeschäftigt werden.



33. Was ist eine einschlägige Berufserfahrung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB?

In Abgrenzung zu Fachkräften nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB umfasst Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Personen, die sich **noch nicht in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden**. Vielmehr nehmen sie erst eine Ausbildung auf. Die Berücksichtigung dieser Personen in dem Fachkräfteverzeichnis ist durch ihre einschlägige Berufserfahrung gerechtfertigt. **Einschlägige Berufserfahrung** nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verlangt in der Regel die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit, welche die Bildung, Erziehung- oder Betreuung von Kindern zum Inhalt hat. Hiervon erfasst ist insbesondere eine entsprechende Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 25 HKJGB (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder) oder in Kindertagespflege.

Die Tätigkeit muss in einem institutionellen/ organisatorischen Rahmen oder als Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, § 29 HKJGB ausgeübt worden sein. Als zeitlicher Maßstab für die Dauer der Berufserfahrung gilt eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr.

Sind diese Bedingungen erfüllt, kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bei **gleichzeitiger Auflage zur Betriebserlaubnis** als Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB in einer Kindergruppe anerkannt und auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden. **Die Auflage wird nachträglich zur gültigen Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt auf der Grundlage einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes erteilt** und gilt bis zu der Aufnahme der sozial-/pädagogischen Ausbildung.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mit der berufsbegleitenden sozial-/pädagogischen Ausbildung beginnt, kann sie/er bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses als Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB eingesetzt werden.

34. Kann eine Gärtnerin, die bereits seit zwei Jahren in einem Naturkindergarten als zusätzliche Mitarbeiterin beschäftigt ist, jetzt als Fachkraft mit der Mitarbeit in der Kindergartengruppe betraut werden, wenn sie sich verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin aufzunehmen?

Ja, da ihre bisherige Tätigkeit in dem Naturkindergarten als einschlägige Berufserfahrung zu werten ist und sie eine sozialpädagogische Ausbildung aufnehmen wird. Hier kann der Träger von der Möglichkeit des § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB Gebrauch machen. Die Regelungen in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB sollen den Trägern den Anreiz bieten, den in den Einrichtungen tätigen Nicht-Fachkräften über den Weg einer nebenberuflichen Aus-/Weiterbildung eine Weiterqualifizierung zur Fachkraft nach § 25b Abs. 1 HKJGB zu ermöglichen.

35. Können Teilnehmende an dem ESF-Bundesmodellprogramm "Quereinstieg - Männer und Frauen in Kitas" bzw. der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in (PiA) auf den personellen Mindestbedarf angerechnet werden?

Ja, beide Personengruppen können nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden. Ihre Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf richtet sich nach der vertraglich geregelten Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung. Die Anrechenbarkeit für Personen im Anerkennungsjahr nach § 25c Abs. 3 HKJGB (50%) steht dem nicht entgegen.

36. Kann eine „staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ als Fachkraft nach § 25b Abs. 2 Satz 2 HKJGB eingesetzt werden?

Ja, nach der Regelung in § 25b Abs. 2 Satz 2 HKJGB können in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger werden in Hessen nicht mehr ausgebildet. In einigen anderen Bundesländern wird der Ausbildungsgang noch angeboten. Die Ausbildung in diesen Bundesländern ist in landesrechtlichen Verordnungen geregelt. Der Berufsabschluss wird am Ende der Ausbildung mit dem Bestehen einer staatlichen Abschlussprüfung erworben. Je nach Bundesland sind die Berufsbezeichnungen unterschiedlich. Beispielsweise ist bei einer „staatlich geprüften Kinderpflegerin“ (so in Bayern) eine staatliche Anerkennung nicht vorgesehen.

Mit Bezug auf die Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 06.02.2015), macht Hessen bei der Einstellung keinen Unterschied zwischen einer „staatlich anerkannten“ bzw. „staatlich geprüften Kinderpflegerin“. In der Dokumentation heißt es: *Die Kultusministerkonferenz hat die Qualität der Abschlüsse durch gemeinsam vereinbarte Kriterien und Bildungsstandards gesichert und damit die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung in den Ländern geschaffen.* Weitere Informationen zur Berufsfachschule sowie die Dokumentation der Abschlüsse sind zu finden auf der Internetseite der KMK unter Bildung/Schule - Berufliche Bildung – Berufsfachschule <http://www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung/berufsfachschule.html> (S. 6, laufende Nr. 19).

37. Auf welche Personen trifft die Stichtag-Regelung nach § 25b Abs. 3 HKJGB zu?

Nach § 25b Abs. 3 HKJGB gelten als Fachkräfte auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung für Kinder als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 zu erfüllen.“

Hintergrund dieser Bestandsschutzregelung sind die Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen aus dem Jahr 1963. Als diese durch die Mindestverordnung aus dem Jahr 2001 abgelöst wurden, galten einige von den in den Richtlinien bisher erfassten Personengruppen nicht mehr als Fachkräfte. Deshalb wurde zugunsten dieser Personen eine Bestandsschutzregelung in die Mindestverordnung von 2001 aufgenommen und in der nachfolgenden Mindestverordnung von 2008 und nun im HKJGB fortgeführt. Vorrangig ging und geht es dabei um die Wahrung des Besitzstandes von Kinderpflegern/-innen, die als Fachkräfte in der Gruppenleitung eingesetzt waren.

Zu prüfen ist in jedem Einzelfall, ob die betreffende Person nach den Richtlinien von 1963 als Fachkraft galt. Falls nicht, kann sie sich nicht auf die Bestandsschutzregelung berufen. Das Erlangen eines Fachkraftstatus aufgrund langjähriger Tätigkeit und Erfahrung in der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich.

Als Nachweis, dass eine Person am 12. Juli 2001 als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt war, **gilt die Bescheinigung des Trägers**. Ein förmliches Anerkennungsverfahren durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bzw. das örtliche Jugendamt ist nicht erforderlich. Vielmehr hat der Einrichtungsträger zu prüfen, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Bestandsschutz erfüllt. Er muss klären, ob diese Kraft am 12. Juli 2001



in seiner Tageseinrichtung als Fachkraft oder als Hilfskraft eingesetzt war. Versichert der Träger glaubhaft, dass sein Angestellter/seine Angestellte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mindestverordnung 2001 als Fachkraft beschäftigt war, so ist diese schriftliche Erklärung zu akzeptieren. Dies heißt selbstverständlich, dass ein/e Mitarbeiter/-in, dessen/deren Ausbildungsabschluss nicht unter die Fachkraftbestimmung der Kita-Richtlinien von 1963 fiel, nicht rückwirkend zum 12. Juli 2001 zur Fachkraft „befördert“ werden kann.

Fragen zum Betriebserlaubnisverfahren

38. In welchen Fällen ist nach dem Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes am 1. Januar 2014 eine neue Betriebserlaubnis erforderlich?

Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt "Wann ist nach Inkrafttreten des HessKiföG eine neue BE erforderlich?" [>>Download](#)

39. Wie erfolgt der Kostenausgleich zwischen den Kommunen?

Für den Fall, dass ein Kind eine Einrichtung außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht, ist ein Ausgleich zu zahlen (§ 28 HKJGB). Die Regelung dient der Gewährleistung des Wahlrechts der Eltern. Um die Abwicklung des Kostenausgleichs zu vereinfachen, wird im Gesetz nun ein Rechenweg für Kostenpauschalen festgelegt. Wie bisher gilt der Vorrang der interkommunalen Vereinbarung, d.h., sofern Kommunen eine Vereinbarung über den Kostenausgleich treffen, geht diese vor. [>>Download](#)